

Amtsgericht Sulingen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 9/21 27.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, den 05.06.2024, um 10.00 Uhr** im Amtsgericht Lange Str. 56, 27232 Sulingen, Saal 116,

versteigert werden:

a)

der ½ Miteigentumsanteil an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Lindern Blatt 380,

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
7	Lindern	35	23	Gebäude- und Freifläche,	784
				Coldewey 13	

bebaut mit einem Wohngebäude (Einfamilienhaus, Bj. um 2013/2014, Wohnfläche insgesamt ca. 162 qm, EG ca. 82 qm, DG ca. 80 qm) und Nebengebäude mit Carport für 2 Fahrzeuge (Bj. um 2013, Nutzfläche EG ca. 26 qm, Nutzfläche Carport ca. 44 qm).

Verkehrswert: 190.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 25.11.2022.

b)

der ½ Miteigentumsanteil an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Lindern Blatt 380

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
8	Lindern	35	26	Landwirtschaftsfläche,	2989
				Coldewey	

unbebautes Grundstück (Grünland)

Verkehrswert: 2.900,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 25.11.2022.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-sulingen.niedersachsen.de

Vatthauer Rechtspflegerin